

**Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X**

Leistungsbescheide vom [REDACTED] und [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

gegen die Leistungsbescheide vom [REDACTED] und [REDACTED] stelle ich hiermit fristgerecht einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X.

**Begründung:**

In seinem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) bemängelte das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelsätze nicht transparent, bedarfsorientiert und realitätsgerecht berechnet, sondern vielmehr ins Blaue hinein geschätzt wurden und forderte den Gesetzgeber, unter Ausschluss von rückwirkenden Ansprüchen auf, sein Versäumnis zu korrigieren. Hierzu wurde eine Frist bis zum 31.12.2010 eingeräumt. Meines Erachtens nach ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung bis zum heutigen Tage nicht nachgekommen. Am 25.04.2012 urteilte die 55. Kammer des Sozialgerichts Berlin (S 55 AS 9238/12), dass die Leistungen nach SGB II den im o.g. Urteil des BVerfG definierten Anspruch auf eine menschenwürdige Existenzsicherung nicht genügen und rief das BVerfG um erneute Prüfung an. Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft das BVerfG eine erneute Überprüfung der Regelsatzberechnung durch den Gesetzgeber anordnen oder ggf. eine unabhängige Kommission mit dieser Aufgabe betrauen wird. Dass auch bei künftigen Entscheidungen rückwirkende Ansprüche aufgrund unvertretbarer fiskalischer Wirkungen ausgeschlossen werden, ist unwahrscheinlich. Zitat (1 BvL 1/09): "*Sollte der Gesetzgeber allerdings seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 nicht nachgekommen sein, wäre ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz schon zum 1. Januar 2011 in Geltung zu setzen.*"

Ich bitte Sie, diesen Überprüfungsantrag ruhend zu stellen, bis das BVerfG hierzu eine neue bzw. ergänzende Entscheidung getroffen hat. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen